

# Bekanntmachung

21/6102-195/Gtg/Sie



GEMEINDE GAUTING

## **Bebauungsplan Nr. 195/ GAUTING für einen Teilbereich der Bahnhofstraße zwischen Berg- und Hangstraße:**

**Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfs gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 1  
in Verbindung mit § 3 Abs. 2 BauGB**

Gauting, den 05.06.2025

Der Bauausschuss hat in seiner Sitzung am 31.05.2022 beschlossen, für den im beiliegenden Lageplan blau umrandeten Bereich gemäß § 2 Abs. 1 BauGB den Bebauungsplan Nr. 195/ Gauting für einen Teilbereich der Bahnhofstraße zwischen Berg- und Hangstraße aufzustellen.

Der Geltungsbereich für den Bebauungsplan Nr. 195/ Gauting umfasst die Grundstücke mit den Fl. Nrn. 699, 700/8, 700/9 und 700/2 Gem. Gauting.

Ziel des Bebauungsplans ist, in der Ortsmitte eine städtebaulich angemessene Neuentwicklung der Grundstücke planungsrechtlich zu sichern. Der Bebauungsplan sieht neben Wohnen Regelungen für die künftige gewerbliche Nutzung der Erdgeschosszonen vor, damit eine lebendige Ortsmitte weiterhin erhalten bleibt.

Das Architekturbüro Claudia Schreiber in München hat einen Planentwurf ausgearbeitet, dieser wurde vom Bauausschuss in der Sitzung am 27.05.2025 zustimmend zur Kenntnis genommen.

Der erste Entwurf des Bebauungsplans Nr. 195/ Gauting in der Fassung vom 27.05.2025 einschließlich Begründung wird in der Zeit vom

**13.06.2025 bis einschließlich 16.07.2025**

auf der Homepage der Gemeinde unter <https://www.gauting.de/rathaus-und-verwaltung/veroeffentlichungen-und-auslegungen/bebauungsplaene/bebauungsplaene-im-verfahren/> veröffentlicht.

Neben der Veröffentlichung im Internet werden die Unterlagen während des o. g. Zeitraums auch an den Anschlagtafeln im Bereich des Haupteingangs des Rathauses ausgehängt.

Während der Dauer der Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Sie sollen elektronisch (unter Angabe der vollständigen Adressdaten) übermittelt werden ([post.bauleitplanung@gauting.de](mailto:post.bauleitplanung@gauting.de)), können bei Bedarf aber auch auf anderem Weg (z. B. schriftlich oder zur Niederschrift) bei der Gemeinde Gauting abgegeben werden.

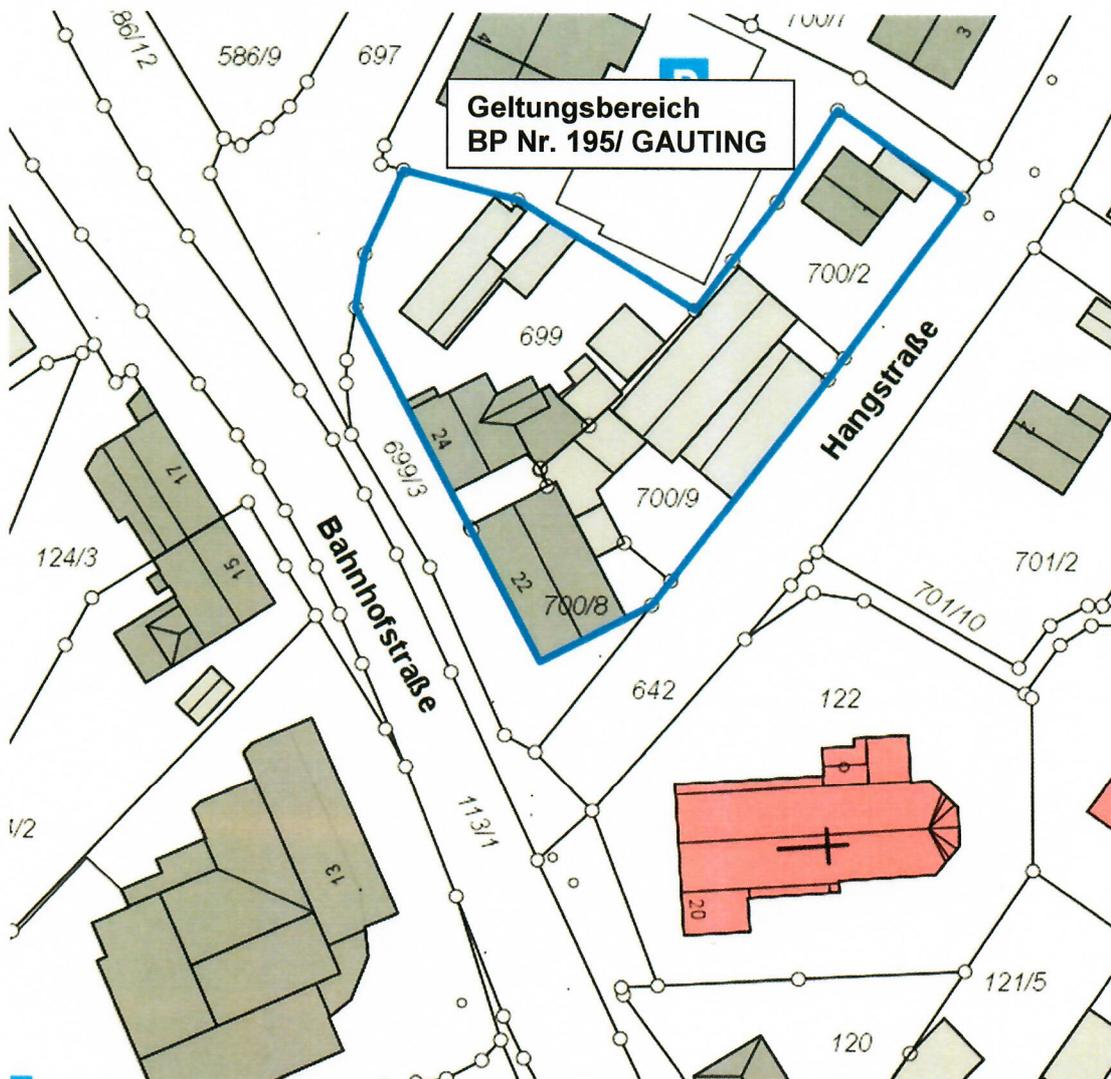


Nicht firstgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

In die Frist fallende allgemein arbeitsfreie Tage, also auch Feiertage und andere Tage, an denen das Rathaus der Gemeinde Gauting geschlossen ist, sowie offizielle Ferientage sind für den Fristlauf unschädlich.

Die Öffentlichkeit kann sich bereits vorab über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung im Bauamt der Gemeinde unterrichten und äußern.

Gemäß § 13 a BauGB wird darauf hingewiesen, dass der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt wird.



*B. Kössinger*  
Dr. Brigitte Kössinger  
Erste Bürgermeisterin



Angeheftet am: 05.06.2025  
Abgenommen am: 17.07.2025